

Gentlemen's Agreement

§1 Aufhängen der Artikel:

1. Die Wahlplakate dürfen zwei Wochen vor den Wahlen aufgehängt werden. Wahlplakate im Sinne dieser Vereinbarung sind im digitalen Raum alle Veröffentlichungen, die einzelne oder eine nicht abschließende Zahl der zur Wahl antretenden Listen bewerben oder hervorheben.
2. Pro Ort darf nur ein Satz Wahlplakate (Fakultätsräte, Senat und Studierendenparlament) einer Liste aufgehängt werden.
3. Gewebeland und anderes Klebeband ist zum Aufhängen nicht erwünscht.
4. Wahlplakate an Bäumen sollen nicht mit Reißnägeln, Nägeln oder Schrauben befestigt werden. Hierfür sollen Kabelbinder oder Schnüre verwendet werden.
5. Die Befestigung der Wahlplakate soll gewährleisten, dass diese nicht durch Wetterereignisse (Stürme etc.) abgerissen werden können. Gleichzeitig ist zu bedenken, dass die Wahlplakate gemäß §6 ordnungsgemäß zu entfernen sind, sodass die Befestigungsstelle nicht beschädigt wird.

§2 Bereiche die nicht plakatiert werden dürfen:

Nicht plakatiert werden dürfen:

- Fenster
- Denkmalsgeschützte Flächen
- komplettes Schloss und die TMS
- Bauzäune
- Bushaltestellen
- Mensa (in der Mensa ist Wahlwerbung verboten, nur der AStA darf unparteiisch dort auf die Wahlen aufmerksam machen)

§ 3 Ausgabe von Flyern:

Aus Umweltschutzgründen werden keine Flyer ausgeteilt.

§ 4 Fairness im Wahlkampf

1. Wahlplakate anderer Listen dürfen nicht abgehängt werden
2. Wahlplakate dürfen sich nicht gegenseitig bedecken oder überlappen. Alle Wahlplakate müssen immer vollständig zu sehen sein. Ist dies nicht der Fall, soll das Plakat, welches das andere bedeckt, vorsichtig abgehängt und in das AStA Foyer gelegt werden.
3. Personenbezogene Beleidigungen auf Plakaten ermächtigen die beleidigte Person das Plakat abzuhängen. Dies ist den AStA- und StuPa-Vorständen zu melden.
4. Falschaussagen oder Beleidigungen, die bestimmte Gruppen oder Themen betreffen, können durch die AStA- und StuPa-Vorstände abgehängt werden.
5. Solidarisch sollen abgefallene Plakate ins AStA Gebäude gebracht werden.

§5 Wahlwerbung in sozialen Netzwerken/Medien

1. Es gelten dieselben Regeln und Fristen wie bei Plakatwerbung in §1.
2. Die Werbung auf dem offiziellen @unihohenheim Instagram Account wird vom Hochschulmarketing bestimmt.
3. Fairness im Wahlkampf: Falschaussagen oder Beleidigungen anderer Gruppen sind zu vermeiden.

§ 6 Nach der Wahl

1. Wahlplakate müssen spätestens 1 Woche nach den Wahlen alle abgehängt sein.
2. Mülltüten können bei Frau Wöhler-Brandt (reinigung@verwaltung.uni-hohenheim.de) zwei Wochen im Voraus beantragt werden.